

FO-01: FINANZORDNUNG: ERSTATTUNGSFRIST FÜR BAHNCARD

Diese Tabelle beschreibt den Status, die Antragstellerin und verschiedene Rahmendaten zum Antrag

Veranstaltung:	Landesdelegiertenkonferenz GRÜNE NRW 2022
Tagesordnungspunkt:	4. Satzungsänderungen
Antragsteller*in:	Landesvorstand (beschlossen am: 23.06.2021)
Status:	Eingereicht
Eingereicht:	22.04.2022, 21:54

ANTRAGSTEXT

Finanzordnung § 8 (10)

Aktuell:

Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.

Neu:

Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für Anträge auf Erstattung von Bahncardkosten. Hierbei beginnt die 3-Monatsfrist mit dem letzten Tag der Gültigkeit der Bahncard, da eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 8 (4) nur nachgelagert möglich ist.

Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.